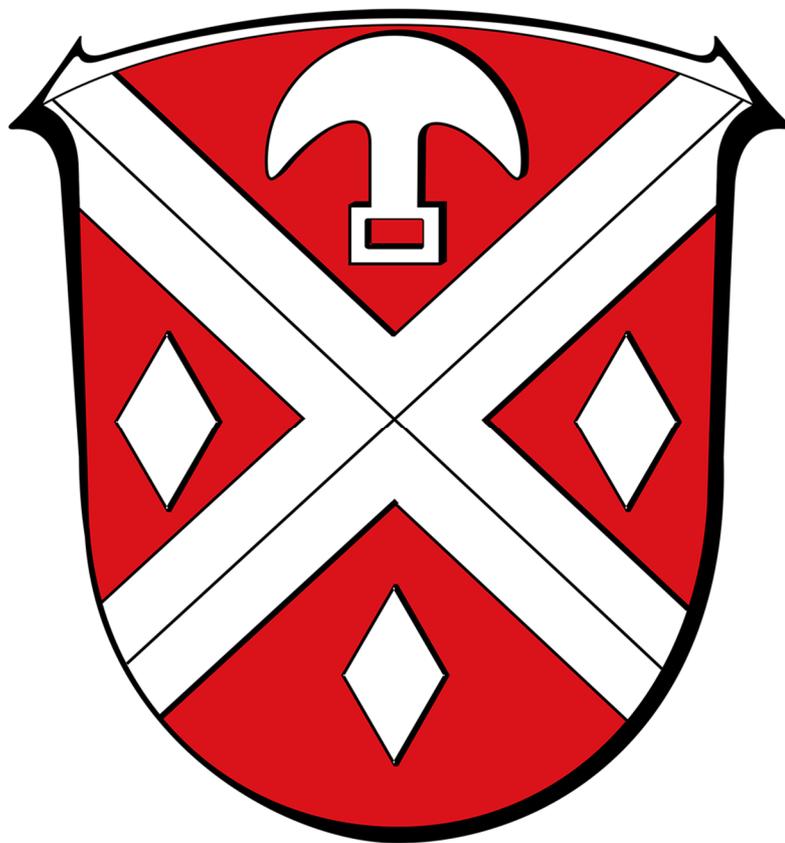


**Gemeinde Modautal
Odenwaldstr. 34
64397 Modautal**

**Datenschutzinformation
Funkwasserzähler**



Datenschutz-Information gemäß Art. 13, 14 DSGVO

Datenschutz bei der Einführung von Funkwasserzählern in der Gemeinde Modautal

Stand: Juni 2025

Verantwortlicher:	Datenschutzbeauftragter:
Gemeinde Modautal Odenwaldstraße 34 64397 Modautal Tel.: 06254 9302-0 Fax: 06254 9302-50 E-Mail: info@modautal.de	Yilmaz Özdemir Volljurist & DSB – DEKRA Zertifikat MisterDATA® Datenschutz & Consulting UG Beethovenstr. 17, 68766 Hockenheim E-Mail: ra_yilmaz.oezdemir@t-online.de Mobile-Nr.: 0176 727 11 014

1. Herkunft der Daten:

Die personenbezogenen Daten stammen ausschließlich aus den installierten Funkwasserzählern der betroffenen Liegenschaft.

2. Zweck der Datenverarbeitung:

Die Gemeinde Modautal plant die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten über Funkwasserzähler zum Zweck der:

- Verbrauchsermittlung und Abrechnung
- Betriebssicherheit und Leckageerkennung
- Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (MessEG, HWG, Eichrecht)

Die Datenverarbeitung dient folgenden Zwecken:

- Abrechnung des Wasserverbrauchs
- Erfüllung der Wasserversorgungspflicht
- Betriebssicherheit, Leckage- und Rohrbruchererkennung
- Sicherstellung der Trinkwasserqualität
- Funktionsüberwachung der Zählertechnik
- Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (MessEG, HWG, Eichrecht)

Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 3 HDSIG (öffentliches Interesse) sowie § 30 MessEG und § 33 HWG sowie §§ 18, 20, 24, 36 AVBWasserV, § 50 WHG und § 4 TrinkwV.

3. Verarbeitete Datenarten:

Je nach Gerätetyp können folgende Daten verarbeitet werden:

- Verbrauchszeitpunkte
- Anschlussadresse
- Technische Meldungen (z. B. Rückfluss, Batteriestatus)
- Aktueller und historischer Zählerstand (inkl. Stichtagsdaten)
- Zählernummer, Typ, Softwareversion •
- Warnmeldungen (z. B. Leckage, Rückfluss, Manipulationsversuche)
- Temperatur- und Diagnosewerte (nur zur Qualitätssicherung, keine personenbezogenen Daten)
- Datum und Uhrzeit der Ereignisse
- Funktionsdaten (z. B. Batteriestand, Betriebsstunden)

4. Empfänger der Daten:

Nur berechtigte Stellen innerhalb der Gemeinde sowie beauftragte Dienstleister (z. B. IT, Abrechnungsservice) erhalten Zugriff. Diese unterliegen strengen Datenschutzpflichten gem. Art. 28 DSGVO.

5. Speicherdauer:

Die Daten werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (i. d. R. 6 Jahre) gespeichert und anschließend gelöscht. Die Löschvorgänge sind dokumentiert. Zählerinterne Speicherungen: automatische Löschung nach definierten Zyklen.

6. Ihre Rechte als betroffene Person:

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO): Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Funkwasserzähler einlegen. Die Gemeinde prüft dann, ob zwingende schutzwürdige Gründe bestehen, die Ihre Interessen überwiegen.
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

www.datenschutz.hessen.de

7. Informationsweitergabe durch Eigentümer:

Die Betroffenen sind die tatsächlichen **Wasserverbraucher** (z. B. Mieter), nicht zwingend die Eigentümer. Grundstückseigentümer sind gemäß § 10a der Wasserversorgungssatzung verpflichtet, diese Datenschutzinformation an die Bewohner weiterzugeben.

8. Hinweis zur Technik:

Funkwasserzähler arbeiten mit verschlüsselter Datenübertragung. Es findet **keine Verhaltensanalyse oder Echtzeitüberwachung** statt. Die Geräte sind so konzipiert, dass nur abrechnungsrelevante und technische Daten übermittelt werden.

Bitte beachten Sie die beiliegende **Anlage** mit einer Zusammenfassung der hessenweit abgestimmten datenschutzrechtlichen Einschätzung.

Anlage:

Datenschutz für Funkwasserzähler in Hessen geklärt

Der **Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI)** hat gemeinsam mit folgenden Institutionen eine einheitliche datenschutzrechtliche Bewertung veröffentlicht:

- **Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**
- **Verband kommunaler Unternehmen e.V. – Landesgruppe Hessen**
- **Hessischer Städtetag**
- **Hessischer Städte- und Gemeindebund (HSGB)**

Kernaussagen der gemeinsamen Erklärung:

- **Funkwasserzähler dürfen datenschutzkonform eingesetzt werden**, sofern bestimmte Vorgaben erfüllt sind.
- Die **Informationspflicht** gegenüber den tatsächlichen Wasserverbrauchern muss eingehalten werden.
- **Grundstückseigentümer sind verpflichtet**, Datenschutzinformationen an ihre Mieter weiterzugeben (entsprechende Regelung in § 10a der Wasserversorgungssatzung).
- Nur **erforderliche und technisch notwendige Daten** dürfen erhoben werden – keine „Datensammelstelle“.
- Die Daten sind **zu verschlüsseln**, fristgerecht zu löschen und sicher zu speichern.
- Auch bei **manuellen Zählern** gelten die Informationspflichten der DSGVO.

Diese Erklärung schafft die **datenschutzrechtliche Grundlage** für den flächendeckenden Einsatz moderner Wasserzählertechnologie in Hessen und wird ausdrücklich vom HSGB empfohlen.

Die vollständige Erklärung finden Sie online unter <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/verkehr-und-versorger/datenschutzrechtliche-aspekte-bei-der-nutzung-von-funkwasserzaehlern>